

**Gemeinschaft ermöglichen! – Vereinbarung zur Nutzung von Räumen der KKIB  
für Gruppen ab 23.08.21**



**Bei allen Gruppen, die Räume oder Außengelände der Katholischen Kirche in Brühl nutzen, sind die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung für die Einhaltung der Regelungen verantwortlich und haften für eventuelle Verstöße.**

Die Raumnutzung ist nur mit vorheriger Reservierung im Pastoralbüro möglich.

Es stehen zur Verfügung:

| <b>Ort:</b>                     | <b>Maximale Personenzahl:</b> |
|---------------------------------|-------------------------------|
| Begegnungszentrum margaretaS    | 40                            |
| St. Heinrich, Pfarrsaal         | 35                            |
| St. Stephan, Helma-Meyers-Raum  | 12                            |
| Pfarrsaal Heide                 | 10                            |
| Pfarrheim Kierberg              | 30                            |
| Pfarrsaal Vochem                | 50                            |
| Pfarrheim Badorf                | 20                            |
| Jugendheim Pingsdorf            | 15                            |
| Pfarrheim Schwadorf             | 10                            |
| margaretaS Gruppenraum 1. Etage | 5                             |
| margaretaS Gruppenraum 2. Etage | 6                             |
| Saal St. Marien                 | 12                            |

|                                                                             |              |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Ort des gewünschten Treffens                                                |              |
| Name der Gruppe                                                             |              |
| Anzahl der erwarteten Teilnehmenden                                         |              |
| Datum/Daten, Uhrzeit und Dauer des Treffens                                 |              |
| Zweck des Treffens                                                          |              |
| Zwei Verantwortliche<br>für Abstands- und Hygienemaßnahmen<br>und Kontrolle | 1.<br><br>2. |

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben und verpflichte mich zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen.

Name des 1. Gruppenverantwortlichen

-----

Datum +Unterschrift Gruppenverantwortliche

Raumnutzung genehmigt:

-----

Datum +Unterschrift + Stempel

**Die Gruppenverantwortlichen müssen vor Betreten des Hauses/ Geländes sicherstellen, dass alle Gruppenmitglieder getestet, geimpft oder genesen sind. (gemäß der Aufstellung siehe unten\*)**

#### **In Innenräumen:**

Beim Betreten der Räume sind die Hände zu desinfizieren (Spender steht im Eingangsbereich).

Das Tragen einer medizinischen Maske ist bei Bewegung durch den Raum verpflichtend. Am Sitzplatz kann sie abgenommen werden. Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen jederzeit einzuhalten, auch bei der Begrüßung und Verabschiedung.

Der Raum wird ca. alle 30 Minuten gründlich gelüftet. Die Fenster stehen während der Nutzung mindestens auf Kipp und werden erst beim Verlassen des Hauses geschlossen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist gestattet. Erfolgt persönliches Servieren, darf dies nur mit medizinischer Maske durchgeführt werden.

**Im Außengelände** kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1.50 m eingehalten wird. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist gestattet. Erfolgt persönliches Servieren, darf dies nur mit medizinischer Maske durchgeführt werden.

#### **Inzidenzstufe 0**

Abweichend von den oben genannten Vorschriften entfällt die Überprüfung der 3G (geimpft, getestet, genesen).

Alle anderen Vorgaben gelten auch in der Inzidenzstufe 0.

---

#### **\*Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr kann wie folgt erbracht werden:**

- Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 **PCR-Test.** Maximal 72 h gültig
- **Antigentest** einer befugten Stelle Maximal. 48 h gültig  
Tests müssen in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst werden
- Zutrittstestung vor Ort: Wenn ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vom Betroffenen nicht vorgelegt werden kann, dann kann ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung **unter Aufsicht** der für das Treffen Verantwortlichen durchgeführt werden. Das negative Testergebnis gilt jedoch nur für die Dauer des Aufenthalts am jeweiligen Ort bzw. für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte.
- Nachweis über eine Genesung. Als Nachweis gilt:
  - o eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2
  - o ein Genesungsnachweis nach Epidemiegesetz (§ 4 Abs. 18 EpiG)
  - o ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde
  - o ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 3 Monate sein darf.
- Nachweis über eine Immunisierung (Impfung) mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19
  - o Zweitimpfung ab dem 15 Tag nach der Impfung, wobei die Erstimpfung max. 9 Monate zurückliegen darf.
  - o Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (dzt. Johnson&Johnson). Die Impfung darf max. 9 Monate zurückliegen.